

Satzung

International Council of Sport Science and Physical Education
Conseil International pour l'Education Physique et la Science du Sport
Weltrat für Sportwissenschaft und Leibes- /Körpererziehung
Consejo Internacional para la Ciencia del Deporte y la Educación

Satzung

International Council of Sport Science and Physical Education e.V.

Über ICSSPE

Der International Council of Sport and Physical Education (ICSPE) wurde am 27. September 1958 in Paris gegründet. Die Namensänderung in International Council of Sport Science and Physical Education (ICSSPE) galt ab 1. Januar 1983. Seit dem 28. Januar 2009 ist die Organisation unter dem Namen International Council of Sport Science and Physical Education e.V. beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 28362 B registriert.

Die vorliegende Satzung wurde auf der 32. Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Die Adresse der Geschäftsstelle von ICSSPE/CIEPSS ist:

Hanns-Braun-Straße 1
14053 Berlin
Deutschland
Tel: +49 30 311 02 32 10
E-Mail: icsspe@icsspe.org
Internet: <http://www.icsspe.org>

Inhalt

Satzung

Vision		Seite 5
Auftrag		Seite 5
Werte		Seite 5
Strategische Ziele		Seite 5
Artikel 1	Prinzipien	Seite 6
Artikel 2	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck	Seite 6
Artikel 3	Mitgliedschaftskategorien	Seite 7
Artikel 4	Aufnahme neuer Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
Artikel 5	Rechte und Pflichten	Seite 7
Artikel 6	Organe ICSSPEs	Seite 8
Artikel 7	Generalversammlung	Seite 8
Artikel 8	Vorstand	Seite 10
Artikel 9	Entwicklungsskomitee	Seite 13
Artikel 10	Geschäftsstelle	Seite 14
Artikel 11	Finanzverwaltung	Seite 14
Artikel 12	Ehrungen und Auszeichnungen	Seite 15
Artikel 13	Vollmacht für Satzungsänderungen	Seite 15
Artikel 14	Auflösung	Seite 16
Artikel 15	Geschäftsordnung	Seite 16

Satzung

Vision

ICSSPE ist ein Führer der globalen Bewegung, die Bildung für eine nachhaltige Lebensqualität für alle durch körperliche Aktivität und Sport fördert.

Auftrag

Der Auftrag des International Council of Sport Science and Physical Education (ICSSPE/CIEPSS), nachfolgend ICSSPE genannt, ist es:

- Forschung zur Weiterentwicklung von körperlicher Aktivität und Sport zu fördern;
- Wissen und Kompetenzen für eine verbesserte Lebensqualität und Gesundheit durch körperliche Aktivität und Sport zu vermitteln;
- für Richtlinien zu werben, die einen aktiven Lebensstil, menschliche Leistung und gute Regierungsführung in körperlicher Aktivität und Sport fördern.

Werte

In der Umsetzung ihrer Aufgaben und der Verfolgung ihrer Ziele ist die Organisation den Grundsätzen Inklusion, Zuverlässigkeit, Zusammenarbeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Gleichberechtigung verpflichtet.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele ICSSPEs sind:

- eine solide und ethische Struktur der Unternehmensführung zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
- eine effektive Verwaltungsstruktur für Mitglieder und Büropersonal bereitzustellen;
- nachhaltige Einnahmequellen zur Überlebenssicherung und zum Ausbau von Produkten und Dienstleistungen zu beschaffen;
- Kontinuierlich relevante Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen und eine Mitgliederkampagne zu konzipieren und durchzuführen;
- geeignetes Personal anzuwerben, einzustellen und zu leiten;
- Produkte und Dienstleistungen zu pflegen, zu überprüfen, zu entwickeln und bereitzustellen;
- für das Anliegen ICSSPEs zu sensibilisieren und Entscheidungsträger und Beeinflusser zu erreichen; und
- Beachtungs-, Aufsichts- und Bewertungsstrukturen für Sorgfaltspflicht und Leistungsbewertung zu entwickeln.

Artikel 1 – Prinzipien

- 1.1. Bei der Wahrnehmung ihres Auftrags und der Verwirklichung ihrer Ziele lässt sich die Organisation von den Prinzipien der gegenseitigen Achtung und Anerkennung, der Souveränität und der Nichteinmischung in die Rechte seiner Mitglieder leiten.
- 1.2. Die Organisation erkennt das Recht aller weltweit im Sport, in der Sportwissenschaft sowie in der Leibeserziehung engagierten Personen an, sich an der Entwicklung dieser Gebiete zu beteiligen.
- 1.3. Sie fördert die Vielfalt in der menschlichen Gesellschaft ebenso wie die Teilnahmemöglichkeiten aller an körperlicher Aktivität und Sport und anerkennt ethnische Zugehörigkeiten, Nationalitäten, Religion, politische Ansichten, Sprache, Fähigkeiten, Alter, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.
- 1.4. Die Satzung erkennt den Geist des Ethikkodex an.
- 1.5. Der Verhaltenskodex als Anhang zur Geschäftsordnung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser.

Artikel 2 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- 2.1 Die Organisation hat ihren Sitz in Berlin, Deutschland, und wird rechtlich mit dem Status eines "eingetragenen Vereins (e.V.)" ("Registered Organisation (r.o.)") unter dem Namen *International Council of Sport Science and Physical Education e.V.* geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle ICSSPEs wird vom Vorstand bestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Der Zweck ICSSPEs ist es
 - Forschung zur Förderung von körperlicher Aktivität und Sport anzuwenden; und
 - Menschen über verbesserte Lebensqualität und Gesundheit zu informieren.
- 2.3 ICSSPE ist eine selbstlos tätige gemeinnützige Organisation; die Verfolgung von eigenwirtschaftlichen Zwecken und finanziellem Zugewinn ist nicht ihre Priorität.
- 2.4 Die Mittel ICSSPEs sind nur zur Förderung der in der Satzung und der Geschäftsordnung genannten Zwecke bestimmt. Die Mitglieder erhalten von ICSSPE weder Zuwendungen und Dividenden noch jegliche andere Form von Gehalt. Mitglieder, die an Programmen ICSSPEs teilnehmen, können für ihr Mitwirken eine Entschädigung erhalten.

- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Prinzipien der Satzung und der Geschäftsordnung ICSSPEs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 – Mitgliedschaftskategorien

ICSSPE setzt sich aus folgenden Kategorien von Mitgliedern zusammen:

- Öffentliche Sport-, Gesundheits- und Bildungsverwaltungen
- Nichtregierungsorganisationen im Sport
- Wissenschaftliche und Bildungsorganisationen und –institute

Artikel 4 – Aufnahme neuer Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Organisation, die den Bestimmungen von Artikel 3 entspricht, kann Mitglied ICSSPEs werden, wenn sie die Satzung akzeptiert und den Mitgliedsbeitrag zahlt. Die Mitgliedschaft bedarf der Ratifizierung durch den Vorstand. Ein Ablehnen des Antrags auf Mitgliedschaft muss von diesem nicht begründet werden. Die Mitglieder werden über neue Mitglieder informiert. Die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaftsbedingungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihren Austritt aus ICSSPE zum 31.12. des laufenden Jahres erklären. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Vorstand darf ein Mitglied nur aus wichtigem Grund aus ICSSPE ausschließen. Mitglieder, die ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, können ausgeschlossen werden. Hierüber hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Generalversammlung wird von diesem Ausschluss in Kenntnis gesetzt.

Artikel 5 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder ICSSPEs sind berechtigt an den im Rahmen des Organisationsauftrags durchgeführten Aktivitäten teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung zu respektieren.

Artikel 6 – Organe ICSSPEs

Die Organe ICSSPEs sind

- die Generalversammlung (General Assembly)
- der Vorstand (Executive Board)
- das Entwicklungskomitee (Development Committee)

Artikel 7 – Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ ICSSPEs. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern ICSSPEs zusammen und findet alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung, virtuell oder in kombinierter Form statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ICSSPEs einberufen werden. In allen Fällen wird eine Einladung zur Generalversammlung in Textform nebst Tagesordnung mindestens zwei Monate vor der Zusammenkunft an alle Mitglieder gesandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Generalversammlung kann die vorläufige Tagesordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen ändern.
- 7.2 Anträge an die Generalversammlung können durch Mitglieder ICSSPEs zu Händen des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin eingereicht werden. Sie müssen schriftlich bei dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin mindestens drei Monate vor Abhaltung der Generalversammlung eingehen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin spätestens einen Monat vor der Generalversammlung zugehen und werden allen Mitgliedern durch die Geschäftsstelle übersandt. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen, ob der Antrag dringlich und erforderlich ist. Wird diese Mehrheit erreicht, ist der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 7.3 Die Generalversammlung hat die Befugnis Beschlüsse zu den Abstimmungsregeln und zu allen vom Entwicklungskomitee entwickelten Dokumenten, die sich auf das vom Vorstand und von der Generalversammlung bestätigte Arbeitsprogramm beziehen, zu fassen. Die Generalversammlung verabschiedet den Haushaltsplan. Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin, den Vorstand und das Entwicklungskomitee. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, einschließlich Präsident*in,

Vizepräsident*innen und Kassierer*in. Die genaue Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung oder vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Das Entwicklungskomitee besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung oder vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Sie ist die letzte Autorität bei Fragen, die ICSSPE und die Tätigkeit der Organisation betreffen.

7.4 Können nicht alle Vorstandsposten im Rahmen einer Wahl besetzt werden, kann der Vorstand in reduzierter Besetzung agieren, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl an Mitgliedern erfüllt ist. Der Vorstand kann satzungsgemäß vakante Ämter per Kooptation mit einfacher Mehrheit vorübergehend besetzen. Dieses kooptierte Mitglied bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amt, bei der eine Bestätigung oder Neuwahl erfolgt. Amtsinhaber*innen können bis zur Nachbesetzung kommissarisch weiter im Amt bleiben, sofern sie dazu bereit sind.

7.5 Das Stimmrecht ist für die in Artikel 3 dieser Satzung beschriebenen verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft wie folgt geregelt:

- Öffentliche Sport-, Gesundheits- und Bildungsverwaltungen 5 Stimmen
- Nichtregierungsorganisationen im Sport 3 Stimmen
- Wissenschaftliche und Bildungsorganisationen und -institute 3 Stimmen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag vollständig gezahlt haben.

7.6 Mitglieder, die außerstande sind, an Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen, können einem anderen Mitglied ICSSPEs eine Vollmacht erteilen, über Tagesordnungspunkte abzustimmen. Nach dieser Bestimmung darf jedoch keine Mitgliedsorganisation über mehr als zehn Stimmen zusätzlich zu ihren eigenen verfügen. Mitglieder, die nicht wünschen oder außerstande sind, einem anderen Mitglied ICSSPEs eine Vollmacht zu erteilen, können per Brief- oder elektronischer Wahl abstimmen. Die Stimme muss beim Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin spätestens eine Woche vor dem Datum der Generalversammlung eintreffen.

7.7 Die Generalversammlung erreicht ein Quorum unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Wählenden angenommen, falls die Satzung nicht anderes vorschreibt.

7.8 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin ICSSPEs oder einem/einer vom Präsidenten/von der Präsidentin nominierten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet. Falls weder der Präsident/die Präsidentin noch ein

Vizepräsident/eine Vizepräsidentin die Versammlung leiten kann, nominiert der Präsident/die Präsidentin ein Mitglied des Vorstands, den Vorsitz bei der Sitzung zu übernehmen. Die Generalversammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer/Die Protokollführerin wird durch den/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin ernannt. Das Protokoll wird von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterzeichnet und den Mitgliedern binnen 3 Monaten nach der Generalversammlung zugeschickt. Erhält der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin keine schriftlichen Einwände innerhalb eines Monats nach Versand, gilt das Protokoll als angenommen.

7.9 Jede Generalversammlung nimmt die Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin an. Sie entlastet den Vorstand nach §26 BGB und den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführenden Direktorin.

7.10 Beobachter dürfen ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

Artikel 8 – Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorstand gem. § 26 BGB, d. h.

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

sowie

- dem Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin
- sechs weiteren Mitgliedern

Der Präsident/die Präsidentin vertritt ICSSPE i.S.v. § 26 BGB allein, die übrigen Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB vertreten jeweils zu zweit gemeinschaftlich.

Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt und leitet die Aktivitäten ICSSPEs zwischen den Sitzungen des Vorstands, für die er die Tagesordnung vorbereitet. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem/einer vom Präsidenten/von der Präsidentin benannten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet.

Jedes Mitglied des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin besitzt Stimmrecht.

Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sowie die sechs Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Im Falle eines Rücktritts oder der anderweitigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren. Dieses kooptierte Mitglied bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amt, bei der die Ernennung bestätigt oder eine Neuwahl durchgeführt wird. Hatte das zurückgetretene Mitglied ein Vorstandsamt (z. B. Präsident*in) inne, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung dieses Amtes betrauen, bis eine Neuwahl erfolgt.

Vorstandsmitglieder sind für zwei aufeinander folgende volle Vierjahresperioden wählbar. Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB können für zwei zusätzliche aufeinander folgende Amtszeiten nominiert und gewählt werden. Die absolute Anzahl aufeinander folgender Amtszeiten im Vorstand darf vier nicht überschreiten.

Vorstandsmitglieder, die zwei Jahre oder länger nicht aktiv waren, können durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstands aus diesem ausgeschlossen werden.

- 8.2 Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführenden Direktor bzw. von der Geschäftsführenden Direktorin geplant.
- 8.3 Der Vorstand überwacht die Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten ICSSPEs zwischen den Generalversammlungen und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Er beschließt das vom Entwicklungskomitee entwickelte Arbeitsprogramm und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die die erfolgreiche Tätigkeit ICSSPEs insbesondere bezüglich der Arbeitsprogramme befördern. Er erhält Berichte zur Realisierung der Projekte ICSSPEs.
- 8.3.1 Der Vorstand bestätigt neue Mitglieder.
- 8.3.2 Der Vorstand hat die Befugnis die Geschäftsordnung zu überprüfen, Änderungen in ihr anzunehmen und diese der Generalversammlung mitzuteilen.
- 8.3.3 Der Vorstand bemüht sich darum, die Wahrnehmbarkeit ICSSPEs auf internationalen, regionalen und nationalen Ebenen zu steigern, und versucht, neue Mitglieder besonders in Regionen oder Ländern zu gewinnen, die in ICSSPEs noch nicht vertreten sind.
- 8.3.4 Der Vorstand bemüht sich, die finanziellen und materiellen Ressourcen ICSSPEs durch neue Partnerschaften mit dem öffentlichen und privaten Sektor zu mehren.

- 8.3.5 Der Vorstand bemüht sich darum, finanzielle Unterstützung für Forschungsprojekte, Publikationen, Veranstaltungen und andere Projekte ICSSPEs zu erhalten. Der Vorstand kann hierfür eine spezielle Kommission bilden oder ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, diese Aufgabe zu erfüllen.
- 8.3.6 Der Vorstand kann, falls die Umstände solches erfordern, dringende Maßnahmen durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wobei solcher Beschluss der Bestätigung auf der nächsten Generalversammlung bedarf.
- 8.3.7 Der Vorstand kann Einzelpersonen als nicht stimmberechtigte Fachberater*innen berufen, um externes Fachwissen und Beratung einzubringen. Diese Personen besitzen kein Stimmrecht und gelten nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
- 8.4 Der Vorstand erreicht ein Quorum, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann bei Entscheidungen auf dem Postwege oder auf elektronischem Weg abstimmen lassen.
- 8.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/der Präsidenten.
- 8.6 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung, virtuell oder in kombinierter Form statt.
- 8.7. Der Vorstand berichtet der Generalversammlung von der Arbeit und den Aktivitäten ICSSPEs.
- 8.8 Auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin ernennt der Vorstand den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin.
- 8.9 Falls durch Sachzwänge keine Generalversammlung vor Ablauf der normalen Amtszeit des Vorstands stattfinden kann, bleibt der Vorstand im Amt, bis die Generalversammlung stattfindet.
- 8.10 Die Geschäftsordnung legt die Pflichten der Mitglieder des Vorstands und die Bedingungen für die Bildung von Ad-hoc-Ausschüssen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben fest. Der Vorstand wie auch die anderen Organe ICSSPEs unterstützen durch geeignete Mittel die Arbeit informeller Netzwerke oder Arbeitsgruppen, die spezielle und/oder themenorientierte Aufgaben erfüllen und die im Rahmen der Mitgliedschaft in ICSSPE entstehen. Diese Netzwerke und Arbeitsgruppen müssen Ziele entsprechend der Satzung und dem Arbeitsprogramm ICSSPEs verfolgen und sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

Artikel 9 – Entwicklungskomitee

- 9.1 Das Entwicklungskomitee besteht aus 10 Mitgliedern inklusive einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin.

Verlässt ein Mitglied das Entwicklungskomitee vor Ablauf der Amtszeit, kann das Entwicklungskomitee die freigewordene Stelle für die verbleibende Amtszeit mit einem anderen Mitglied besetzen.

- 9.2 Das Entwicklungskomitee ist ein Forum für interdisziplinären Austausch und Kooperation und ist beauftragt, das Profil ICSSPEs weiterzuentwickeln.

Es ist für die Verbreitung der Vision und der Aktivitäten ICSSPEs unter Mitgliedern und Partnern verantwortlich. Es ist für die Qualität und den Standard der Programme und Aktivitäten ICSSPEs zuständig.

Es entwirft ein Arbeitsprogramm für ICSSPE. Das angenommene Arbeitsprogramm wird durch den Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungskomitee umgesetzt.

Das Entwicklungskomitee kann wissenschaftliche Programme, Forschungs- und Publikationsprojekte sowie Veranstaltungen entwickeln und implementieren sowie Strategie- und Positionspapiere entwickeln.

- 9.3 Das Entwicklungskomitee erreicht ein Quorum, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es kann bei Entscheidungen auf dem Postwege oder auf elektronischem Wege abstimmen lassen.
- 9.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.
- 9.5 Komiteesitzungen finden mindestens einmal jährlich als Präsenzveranstaltungen, virtuell oder in kombinierter Form statt.
- 9.6 Das Entwicklungskomitee berichtet der Generalversammlung von der Arbeit und den Aktivitäten ICSSPEs.
- 9.7 Mitglieder des Entwicklungskomitees sind nur für zwei aufeinander folgende volle Vierjahresperioden wählbar.
- 9.8 Falls durch Sachzwänge keine Generalversammlung vor Ablauf der normalen Amtszeit

des Entwicklungskomitees stattfinden kann, bleibt das Entwicklungskomitee im Amt, bis die Generalversammlung stattfindet.

Artikel 10 – Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw der Geschäftsführenden Direktorin und den für die zu erledigende Arbeit notwendigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin bereitet in Übereinstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Sitzungen des Vorstands und im Einvernehmen mit dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin die Sitzungen des Entwicklungskomitees vor. Er/Sie führt die Geschäfte ICSSPEs und ist mit schriftlicher Erlaubnis des Präsidenten oder von zwei anderen Mitgliedern des Vorstands i.S.v. § 26 BGB für ICSSPE zeichnungsberechtigt. Im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans begleicht er/sie alle mit der Verwaltungsarbeit ICSSPEs verbundenen Kosten.

Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 11 – Finanzverwaltung

11.1 Die finanziellen Ressourcen ICSSPEs ergeben sich aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- weiteren Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen
- Zuwendungen von zwischenstaatlichen Organisationen, von Regierungen nichtstaatlichen Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Subventionen von oder Sponsoringvereinbarungen mit privaten Körperschaften oder Personen
- verschiedenen Aktivitäten auf der Grundlage der Werte und im Einklang mit der Durchführung des Auftrags ICSSPEs

11.2 Der Vorstand ist für die Gelder ICSSPEs treuhänderisch verantwortlich. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin kann zusätzliche Ausgaben für bestimmte Budgetpositionen in Höhe von bis zu 20% des von der Generalversammlung genehmigten Betrags tätigen, falls unvorhergesehene Ereignisse eintreten oder falls dies für angebracht gehalten wird. Dies ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Präsidenten/der Präsidentin und unter der Bedingung zulässig, dass der entsprechende Betrag in vertretbarer Weise von anderen Budgetpositionen abgeleitet werden kann.

- 11.3 Die Geschäftsordnung definiert alle anderen nicht in dieser Satzung genannten Aspekte der Finanzverwaltung ICSSPEs unter Beachtung der Gesetze und steuerlichen Bestimmungen des Gastlands der Geschäftsstelle.

Artikel 12 – Ehrungen und Auszeichnungen

- 12.1 Der Vorstand kann immer dann, wenn gewünscht, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen sowie Auszeichnungen wie Preise, Trophäen, Ehrungen oder Auszeichnungen an Institutionen oder Persönlichkeiten verleihen, die bemerkenswerte Arbeit auf den Tätigkeitsgebieten ICSSPEs geleistet haben. Solche Auszeichnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen.
- 12.2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung einen früheren Präsidenten/eine frühere Präsidentin des Rates zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen.
- 12.3 Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand verliehen werden. Ehrenmitglieder werden zur Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 12.4 Eine Ehrung kann vom Vorstand widerrufen werden, wenn dieser zu dem Entschluss kommt, dass eine Aktivität des betreffenden Mitglieds in Konflikt mit der Mission und den Zielen ICSSPEs steht.
- 12.5 In Bezug auf Auszeichnungen hat der Vorstand das Recht, den Namen eines Empfängers bzw. einer Empfängerin aus der Liste derjenigen, die eine Auszeichnung erhalten haben, zu streichen, wenn dieser oder diese in Konflikt mit der Mission und den Zielen ICSSPEs gehandelt hat. Der Vollzug dieses Beschlusses kann veröffentlicht werden. Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung näher erläutert.

Artikel 13 – Vollmacht für Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem Mitglied an die Generalversammlung bis zu drei Monate vor ihrer Durchführung gestellt werden. Die Annahme dieser Änderungsanträge benötigt eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl berechtigt, Satzungsänderungen ohne Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen, die vom Registergericht aus nachfolgenden Gründen verlangt werden:

- um den Status der Gemeinnützigkeit zu behalten;
- um den Status einer Organisation von öffentlichem Interesse aufrechtzuerhalten;

- und
- um den Anforderungen für eingetragene Vereine (e.V.) beim Registergericht Berlin-Charlottenburg zu entsprechen.

Die Mitglieder sind umgehend über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14 –Auflösung

- 14.1 Die Generalversammlung kann beschließen ICSSPE aufzulösen.
- 14.2 Bei Auflösung ICSSPEs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin, der dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Artikel bleibt gültig, solange ICSSPE Zuwendungen vom Bundesland Berlin erhält.

- 14.3 Für den Fall, dass ICSSPE keine finanzielle Zuwendung vom Bundesland Berlin erhält, wird das folgende Verfahren angewendet: Die Generalversammlung ernennt eine Abwicklungskommission, die einen Vorschlag für die Aufteilung der Vermögenswerte ICSSPEs zugunsten einer oder mehrerer nationaler oder internationaler Organisationen entwickelt. Diese Organisationen müssen diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden. Die Entscheidung bezüglich der Aufteilung wird von der Generalversammlung getroffen.

Artikel 15 – Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung soll alle Aspekte der Verwaltung ICSSPEs einschließen.

Die gegenwärtige Neufassung wurde auf der 32. Generalversammlung am 20. Juli 2025 angenommen.